

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

21. FEBRUAR 1962

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

5. JAHRGANG Nr. 13

INHALT

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Schriftliche Anfragen mit Antworten

- Nr. 73 von Herrn Pedini an die EWG-Kommission, an die EAG-Kommission und an die Hohe Behörde der EGKS*
Betrifft : Wettbewerbsfähigkeit der Kernenergie. 201/62

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

Verordnungen

- Verordnung Nr. 17 : Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages* 204/62

KOMMISSION

Informationen

EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

- Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten auf Grund von Artikel 155 und 115 betreffend die Ausfuhr von Rohdiamanten nach Drittländern bei der Durchführung von Artikel 34 EWGV* 212/62
- Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten auf Grund von Artikel 155 und 115 betreffend die Ausfuhr von Hanfsamen nach Drittländern bei der Durchführung von Artikel 34 EWGV* 213/62

**AUSZUG AUS DEM KATALOG DER VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Veröffentlichungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ref. Nr.	BROSCHÜREN	Preis	
		DM	bfrs
9538	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dazugehörige Dokumente	2,50	30,—
1931b	Treaty establishing the European Economic Community and connected documents	5,50	65,—
4266	Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1960)	5,—	60,—
1001	Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft (Anhang zum Dritten Gesamtbericht)	6,40	80,—
1006	Vierter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1961)	4,80	60,—
2079	Bericht über die wirtschaftliche Lage in den Ländern der Gemeinschaft (1958)	16,80	200,—
2081	Arbeitsunterlage über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft (1958)	3,80	45,—
2084	Die wirtschaftliche Entwicklung in letzter Zeit (1958)	3,—	35,—
8001	Bericht über die soziale Lage in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern (1960)	16,75	200,—
8006	Verzeichnis der im Rahmen der EWG zusammengeschlossenen land- und ernährungswirtschaftlichen Verbände (1960)	12,—	150,—
707	Die großen Agrarregionen in der EWG (Nr. 1 — Reihe Landwirtschaft)	6,—	70,—
8005	Entwicklungstendenzen der Erzeugung und des Verbrauchs von Nahrungsmitteln (Nr. 2 — Reihe Landwirtschaft)	12,—	150,—
8080	Methoden und Möglichkeiten der langfristigen Vorausschätzungen der Agrarproduktion (Nr. 3 — Reihe Landwirtschaft)	9,60	120,—
8020	Regionale Wirtschaftspolitik als Voraussetzung einer erfolgreichen Agrarstatistik (Nr. 4 — Reihe Landwirtschaft)	2,40	30,—
8022	Die Steigerung der Rindfleischproduktion (Nr. 5 — Reihe Landwirtschaft)	20,—	250,—
8003	Verzeichnis der gemeinsamen Organisationen, die in der EWG von den Industrie-, Handwerks- und Handelsverbänden der 6 Länder geschaffen wurden (1961)	8,—	100,—
8010	Die Entwicklung der Erwerbstätigkeit in den Mitgliedstaaten (1961)	9,50	120,—
8014	Zolltarif der europäischen Gemeinschaften	24,—	300,—
8021	Verzeichnis von Organisationen, deren Tätigkeit sich auf Afrika und auf Madagaskar erstreckt	6,40	80,—
1001	Erster Jahresbericht über die Durchführung der Verordnungen betreffend die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (1961)	6,40	80,—

PERIODISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN

— Bulletin der EWG	(Jahresabonnement)	16,—	200,—
	(Einzelnummer)	1,70	20,—
— Schaubilder und Kurzkommentare zur Konjunktur in der Gemeinschaft	(Jahresabonnement)	20,— (*)	250,— (*)
	(Einzelnummer)	2,—	25,—
— Vierteljährlicher Bericht über die Konjunktur	(Jahresabonnement)	28,— (*)	350,— (*)
	(Einzelnummer)	8,—	100,—

(*) Preis für beide Abonnements DM 40,— (bfrs 500,—).

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Großbritannien und dem Britischen Commonwealth werden von „H. M. Stationery Office“, P.O. Box 569, London S.E. 1, entgegengenommen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORTEN

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 73

von Herrn Pedini

an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
an die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft
und an die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(15. Januar 1962)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit der Kernenergie

In der Ausgabe vom 15. Dezember 1961 des Bulletins der Agentur „Europe“, wo sie die vorbereitenden Arbeiten des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Gutachten über die Energiepolitik zusammenfaßte, wurde gesagt, daß die Fachgruppe Kernenergie des WSA die Möglichkeit erwähnt, „die Kernenergie könne kurzfristig wettbewerbsfähig werden, da der gegenwärtige

Kostenunterschied zwischen der konventionellen und der nuklearen Energie 10-30 % erreiche...“

Der Verfasser der Anfrage erachtet diese Nachricht, falls sie wirklich den Tatsachen entspricht, für außerordentlich wichtig und zweifellos von Einfluß für die Ausrichtung der Energiepolitik der europäischen Gemeinschaft.

Er fragt daher, auf welchen Wertungen die von der genannten Agentur wiedergegebene Aussage beruht.

Antwort der EWG Kommission

(12. Februar 1962)

Die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Mitteilung, die im Bulletin „Europe“ veröffentlicht worden ist, wurde der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den „Vorschlägen für erste Maßnahmen zur Koordinierung der Energiepolitik“ vom 15. Dezember 1961 entnommen und lautet wie folgt :

„Da die Produktionskosten einer nuklearen Kilowattstunde in Kraftwerken mit einer Leistung von 200 bis 300 MWe bei einem Lastfaktor von 7000 Stunden und fixen Kosten von 7 bis 13 % nach jüngeren Berechnungen 10 bis 30 % höher liegen als die einer konventionellen thermoelektrischen Kilowattstunde in Kraftwerken, die mit Kohle zu \$ 13,50/t betrieben werden, darf man

mit einer schnellen und ständigen Senkung des Kostenpreises der nuklearen Kilowattstunde rechnen. Sowohl Gründe allgemeiner Art, die auf wissenschaftlichem, technischem und industriellem Gebiet liegen, als auch besondere Gründe, die sich auf die verschiedenen Kostenarten auswirken, werden hierzu beitragen. Obgleich äußerst zahlreiche schwer berechenbare Faktoren zu berücksichtigen sind, kann man vernünftigerweise und ohne jedes Risiko eines vorschnellen Urteils annehmen, daß im Vergleich zur Errichtung neuer Elektrizitätswerke die Wettbewerbsfähigkeit einer nuklearen mit einer konventionellen, aus hochwertiger Kohle oder Heizöl gewonnenen Kilowattstunde im Verlaufe der nächsten 10 Jahre erreicht sein wird, wenn auch in den verschiedenen

Gebieten der Gemeinschaft zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Auf dem thermoelektrischen Sektor wird die Kernenergie dann im Zusammenhang mit dem progressiven Anwachsen des Energiebedarfs allmählich eine immer erheblichere Rolle spielen. In diesem Bereich, in dem Wettbewerb zwischen den verschiedenen Energieträgern bestehen wird, wird die Kernenergie allmählich an Bedeutung gewinnen und schließlich nicht hinter der Kohle, dem Erdöl und dem Erdgas zurückstehen, so daß die Intensität des Wettbewerbs und ebenso die Unterschiedlichkeit seiner Erscheinungsformen sicherlich zunehmen werden.“

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß gibt Stellungnahmen ab, die unabhängig von den Auffassungen der Kommission seine eigenen Ansichten widerspiegeln und sich auf Informationen stützen, die er selbst sammelt und als begründet ansieht.

Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft, an die die vorliegende Anfrage ebenfalls gerichtet ist, wird in ihrer Antwort, zusätzlich zu den in der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses enthaltenen Angaben, die zu ihrer Verfügung stehenden, Auskünfte über die Rentabilität der Kernenergie im Vergleich zu den traditionellen Energieformen mitteilen.

Antwort der Euratom-Kommission

(12. Februar 1962)

1. Die Kommission hält es für angebracht, dem Herrn Abgeordneten einen Auszug aus dem Originaltext der „Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den Vorschlägen für erste Maßnahmen zur Koordinierung der Energiepolitik“ zur Kenntnis zu bringen :

„Da die Produktionskosten einer nuklearen Kilowattstunde in Kraftwerken mit einer Leistung von 200-300 MWe bei einem Lastfaktor von 7 000 Stunden und fixen Kosten von 7-13 % nach jüngeren Berechnungen 10-30 % höher liegen als die einer konventionellen thermoelektrischen Kilowattstunde in Kraftwerken, die mit Kohle zu \$ 13,50/t betrieben werden, darf man mit einer schnellen und ständigen Senkung des Kostenpreises der nuklearen Kilowattstunde rechnen. Sowohl Gründe allgemeiner Art, die auf wissenschaftlichem, technischem und industriellem Gebiet liegen, als auch besondere Gründe, die sich auf die verschiedenen Kostenarten auswirken, werden hierzu beitragen. Obgleich äußerst zahlreiche schwer berechenbare Faktoren zu berücksichtigen sind, kann man vernünftigerweise und ohne jedes Risiko eines vorschnellen Urteils annehmen, daß im Vergleich zur Errichtung neuer Elektrizitätswerke die Wettbewerbsfähigkeit einer nuklearen mit einer konventionellen, aus hochwertiger Kohle oder Heizöl gewonnenen Kilowattstunde im Verlauf der nächsten zehn Jahre erreicht sein wird, wenn auch in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Auf dem thermoelektrischen Sektor wird die Kernenergie dann im Zusammenhang mit dem progressiven Anwachsen des Energiebedarfs allmählich eine immer erheblichere Rolle spielen. In diesem Bereich, in dem Wettbewerb zwischen den verschiedenen Energieträgern bestehen wird,

wird die Kernenergie allmählich an Bedeutung gewinnen und schließlich nicht hinter der Kohle, dem Erdöl und dem Erdgas zurückstehen, so daß die Intensität des Wettbewerbs und ebenso die Unterschiedlichkeit seiner Erscheinungsformen sicherlich zunehmen werden.“

2. In seinen Stellungnahmen legt der Wirtschafts- und Sozialausschuß eigene Ansichten dar, die er sich — unabhängig von den Auffassungen der Kommission — auf der Grundlage der ihm vorliegenden und von ihm als fundiert erachteten Informationen gebildet hat.

3. Die Kommission selbst nimmt im Rahmen ihrer Tätigkeit systematisch eingehende Untersuchungen und Analysen der Wettbewerbsaussichten der Kernenergie vor; dabei stützt sie sich auf veröffentlichte Angaben sowie auf Informationen, die ihr übermittelt worden sind oder die sie im Rahmen ihrer Fühlungen mit den beteiligten Kreisen erhalten hat.

Auf Grund dieser Untersuchungen und Analysen glaubt die Kommission, daß die in dem Auszug aus der genannten Stellungnahme wiedergegebene Auffassung bei der gegenwärtigen Lage des Energiemarkts und beim derzeitigen Stand der Kerntechnik zutreffend ist.

4. Tatsächlich bestätigen die der Kommission vorliegenden Schätzungen der Gestehungskosten für die neuesten Kernkraftwerksprojekte in Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien und in den Vereinigten Staaten, daß die voraussichtlichen Kosten des Atomstroms um 10 bis 30 % über denen der herkömmlichen Energie liegen.

Die in verschiedenen Ländern genauestens untersuchten Perspektiven, denen tatsächliche industrielle Erfahrungen auf diesem Gebiet in Frankreich, Großbritannien und den Vereinigten Staaten zugrunde liegen, berechtigen außerdem zu der Annahme, daß große Kernkraftwerke noch vor 1970 in der Lage sein werden, mit konventionellen Wärmekraftwerken, die die gleichen Kenn-
daten und Standort- und Betriebsbedingungen aufweisen, in Wettbewerb zu treten.

Beispielsweise haben namhafte Vertreter der USAEC auf dem Forum in Tokio mitgeteilt, daß bestimmte Kernkraftwerke, die 1968 in Betrieb genommen werden sollen, in den Gebieten der Vereinigten Staaten, in denen die fossilen Brennstoffe einen Preis von etwa \$ 10 je t Kohleäquivalent frei Kraftwerk erreichen oder übersteigen, wettbewerbsfähig sein werden.

Antwort der Hohen Behörde

(9. Februar 1962)

Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft, an welche diese schriftliche Anfrage gleichfalls gerichtet wurde, wird in der Antwort die Informationen mitteilen, die sie über die Rentabilität der Kernenergie im Vergleich zur Rentabilität der traditionellen Energieformen besitzt.

Die Hohe Behörde hat daher die Ehre, den Herrn Abgeordneten auf diese Antwort zu verweisen.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 17

Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um ein System zu errichten, das den Wettbewerb innerhalb des gemeinsamen Markts vor Verfälschungen schützt, ist es angebracht, für eine ausgewogene Anwendung der Artikel 85 und 86 in einheitlicher Weise in den Mitgliedstaaten Sorge zu tragen.

Die Einzelheiten der Anwendung des Artikels 85 Absatz (3) müssen festgelegt werden, wobei dem Erfordernis einer wirksamen Überwachung bei möglichst einfacher Verwaltungskontrolle Rechnung zu tragen ist.

Es erscheint deshalb notwendig, die Unternehmen, die Artikel 85 Absatz (3) in Anspruch nehmen wollen, grundsätzlich zu verpflichten, ihre Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bei der Kommission anzumelden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß einerseits diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen wahrscheinlich sehr zahlreich sind und daher nicht gleichzeitig geprüft werden können, daß andererseits einige von ihnen besondere Merkmale aufweisen, die sie weniger gefährlich für die Entwicklung des gemeinsamen Markts machen können.

Es ist deshalb angebracht, vorläufig für bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen ein elastischeres System einzuführen, ohne die Frage ihrer Gültigkeit nach Artikel 85 zu präjudizieren.

Die Unternehmen können ein Interesse daran haben zu erfahren, ob Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen, an denen sie beteiligt sind oder sich zu beteiligen beabsichtigen, der Kommission Anlaß geben können, auf Grund des Artikels 85 Absatz (1) oder des Artikels 86 einzuschreiten.

Um eine einheitliche Anwendung der Artikel 85 und 86 im gemeinsamen Markt zu gewährleisten, ist es notwendig, die Vorschriften festzulegen, nach denen die Kommission in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die zur Anwendung der Artikel 85 und 86 erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

Zu diesem Zweck muß die Kommission die Mitwirkung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erhalten und außerdem im gesamten Bereich des gemeinsamen Markts über die Befugnis verfügen, Auskünfte zu verlangen und Nachprüfungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die durch Artikel 85 Absatz (1) verbotenen Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen sowie die durch Artikel 86 verbotene mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung zu ermitteln.

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, für die Anwendung des Vertrages Sorge zu tragen, muß die Kommission das Recht haben, an Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Empfehlungen und Entscheidungen zu richten mit dem Ziel, Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 85 und 86 abzustellen.

Die Beachtung der Artikel 85 und 86 und die Erfüllung der in Anwendung dieser Verordnung den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen auferlegten Pflichten müssen durch Geldbußen und Zwangsgelder sichergestellt werden können.

Es ist zweckdienlich, das Recht der beteiligten Unternehmen zu gewährleisten, von der Kommission angehört zu werden, dritten Personen, deren Interessen durch eine Entscheidung betroffen werden können, vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben sowie eine weitgehende Veröffentlichung der getroffenen Entscheidungen sicherzustellen.

Alle Entscheidungen, welche die Kommission in Anwendung dieser Verordnung erläßt, unterliegen unter den im Vertrag bestimmten Voraussetzungen der Überwachung durch den Gerichtshof; darüber hinaus ist es angebracht, dem Gerichtshof nach Artikel 172 eine Zuständigkeit zu übertragen, welche die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung bei solchen Entscheidungen umfaßt, durch welche die Kommission Geldbußen und Zwangsgelder auferlegt.

Diese Verordnung kann unbeschadet des späteren Erlasses weiterer Vorschriften nach Artikel 87 in Kraft treten. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Grundsatzbestimmung

Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der in Artikel 85 Absatz (1) des Vertrages bezeichneten Art und die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 des Vertrages sind verboten, ohne daß dies einer vorherigen Entscheidung bedarf; die Artikel 6, 7 und 23 dieser Verordnung bleiben unberührt.

Artikel 2

Negativattest

Die Kommission kann auf Antrag der beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen feststellen, daß nach den ihr bekannten

Tatsachen für sie kein Anlaß besteht, gegen eine Vereinbarung, einen Beschluß oder eine Verhaltensweise auf Grund von Artikel 85 Absatz (1) oder von Artikel 86 des Vertrages einzuschreiten.

Artikel 3

Abstellung von Zuwiderhandlungen

1. Stellt die Kommission auf Antrag oder von Amts wegen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 oder 86 des Vertrages fest, so kann sie die beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung verpflichten, die festgestellte Zuwiderhandlung abzustellen.

2. Zur Stellung eines Antrags sind berechtigt :

a) Mitgliedstaaten,

b) Personen und Personenvereinigungen, die ein berechtigtes Interesse darlegen.

3. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung kann die Kommission, bevor sie eine Entscheidung nach Absatz (1) erläßt, Empfehlungen zur Abstellung der Zuwiderhandlung an die beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen richten.

Artikel 4

Anmeldung neuer Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen

1. Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der in Artikel 85 Absatz (1) des Vertrages bezeichneten Art, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung zustande kommen und für welche die Beteiligten Artikel 85 Absatz (3) in Anspruch nehmen wollen, sind bei der Kommission anzumelden. Solange sie nicht angemeldet worden sind, kann eine Erklärung nach Artikel 85 Absatz (3) nicht abgegeben werden.

2. Absatz (1) gilt nicht für Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, wenn

1) an ihnen nur Unternehmen aus einem Mitgliedstaat beteiligt sind und die Vereinbarungen, Beschlüsse oder Verhaltensweisen nicht die Ein- oder Ausfuhr zwischen Mitgliedstaaten betreffen;

2) an ihnen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und die Vereinbarungen lediglich

a) einen Vertragsbeteiligten bei der Weiterveräußerung von Waren, die er von dem anderen Vertragsbeteiligten bezieht, in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen beschränken,

b) dem Erwerber oder dem Benutzer von gewerblichen Schutzrechten — insbesondere von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern oder Warenzeichen — oder dem Berechtigten aus einem Vertrag zur Übertragung oder Gebrauchsunterlassung von Herstellungsverfahren oder von zum Gebrauch und zur Anwendung von Betriebstechniken dienenden Kenntnissen Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung dieser Rechte auferlegen;

3) sie lediglich zum Gegenstand haben :

a) die Entwicklung oder einheitliche Anwendung von Normen und Typen,

b) die gemeinsame Forschung für technische Verbesserungen, wenn das Ergebnis allen Beteiligten zugänglich ist und von allen Beteiligten ausgenutzt werden darf.

Diese Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen können bei der Kommission angemeldet werden.

Artikel 5

Anmeldung bestehender Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen

1. Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der in Artikel 85 Absatz (1) des Vertrages bezeichneten Art, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen und für welche die Beteiligten Artikel 85 Absatz (3) in Anspruch nehmen wollen, sind bei der Kommission vor dem 1. August 1962 anzumelden.

2. Absatz (1) gilt nicht, wenn die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zu den in Artikel 4 Absatz (2) genannten Gruppen gehören; sie können bei der Kommission angemeldet werden.

Artikel 6

Erklärungen nach Artikel 85 Absatz (3)

1. Gibt die Kommission eine Erklärung nach Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages ab, so bezeichnet sie darin den Zeitpunkt, von dem an die Erklärung wirksam wird. Dieser Zeitpunkt kann nicht vor dem Tage der Anmeldung liegen.

2. Absatz (1) Satz 2 gilt weder für die in Artikel 4 Absatz (2) und in Artikel 5 Absatz (2) genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen noch für diejenigen der in Artikel 5 Absatz (1) bezeichneten Art, die innerhalb der in letzterer Bestimmung vorgesehenen Frist angemeldet worden sind.

Artikel 7

Besondere Bestimmungen für bestehende Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen

1. Sind bei Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen und vor dem 1. August 1962 angemeldet werden, die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz (3) des Vertrages nicht erfüllt und setzen die beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen ihre Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nicht fort oder ändern sie diese derart ab, daß sie nicht mehr unter das Verbot des Artikels 85 Absatz (1) fallen oder daß sie die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz (3) erfüllen, so gilt das Verbot des Artikels 85 Absatz (1) nur für den Zeitraum, den die Kommission festsetzt. Eine Entscheidung der

Kommission nach Satz 1 kann denjenigen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen nicht entgegengehalten werden, die der Anmeldung nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen und zu den in Artikel 4 Absatz (2) genannten Gruppen gehören, ist Absatz (1) anwendbar, wenn sie vor dem 1. Januar 1964 angemeldet werden.

Artikel 8

Gültigkeitsdauer und Widerruf der Erklärung nach Artikel 85 Absatz (3)

1. Die Erklärung nach Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages ist für eine bestimmte Zeit abzugeben; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

2. Die Erklärung kann auf Antrag erneuert werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz (3) des Vertrages weiterhin erfüllt sind.

3. Die Kommission kann die Erklärung widerrufen oder ändern oder den Beteiligten bestimmte Handlungen untersagen :

a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Erklärung wesentlichen Punkt geändert haben,

b) wenn die Beteiligten einer mit der Erklärung verbundenen Auflage zuwiderhandeln,

c) wenn die Erklärung auf unrichtigen Angaben beruht oder arglistig herbeigeführt worden ist,

d) wenn die Beteiligten die durch die Erklärung erlangte Freistellung von den Vorschriften des Artikels 85 Absatz (1) des Vertrages mißbrauchen.

In den Fällen der Buchstaben b), c) und d) kann die Erklärung auch mit rückwirkender Kraft widerrufen werden.

Artikel 9

Zuständigkeit

1. Vorbehaltlich der Nachprüfung der Entscheidung durch den Gerichtshof ist die Kommission ausschließlich zuständig, Artikel 85 Absatz (1) nach Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages für nicht anwendbar zu erklären.

2. Die Kommission ist zuständig, Artikel 85 Absatz (1) und Artikel 86 des Vertrages anzuwenden, auch wenn die für die Anmeldung nach

Artikel 5 Absatz (1) und Artikel 7 Absatz (2) vorgesehenen Fristen noch nicht abgelaufen sind.

3. Solange die Kommission kein Verfahren nach Artikel 2, 3 oder 6 eingeleitet hat, bleiben die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig, Artikel 85 Absatz (1) und Artikel 86 nach Artikel 88 des Vertrages anzuwenden, auch wenn die für die Anmeldung nach Artikel 5 Absatz (1) und Artikel 7 Absatz (2) vorgesehenen Fristen noch nicht abgelaufen sind.

Artikel 10

Verbindung mit den Behörden der Mitgliedstaaten

1. Die Kommission übermittelt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unverzüglich eine Abschrift der Anträge und Anmeldungen sowie der wichtigsten Schriftstücke, die zur Feststellung von Verstößen gegen Artikel 85 oder 86 des Vertrages, zur Erteilung eines Negativattests oder zur Abgabe einer Erklärung nach Artikel 85 Absatz (3) bei ihr eingereicht werden.

2. Sie führt die in Absatz (1) genannten Verfahren in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch; diese sind berechtigt, zu diesen Verfahren Stellung zu nehmen.

3. Ein Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen ist vor jeder Entscheidung, die ein Verfahren nach Absatz (1) abschließt, sowie vor jeder Entscheidung über Erneuerung, Änderung oder Widerruf einer nach Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages abgegebenen Erklärung anzuhören.

4. Der Beratende Ausschuß setzt sich aus für Kartell- und Monopolfragen zuständigen Beamten zusammen. Jeder Mitgliedstaat bestimmt als seinen Vertreter einen Beamten, der im Falle der Verhinderung durch einen anderen Beamten ersetzt werden kann.

5. Die Anhörung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung, zu der die Kommission einlädt; diese Sitzung findet frühestens vierzehn Tage nach Absendung der Einladung statt. Der Einladung sind eine Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der wichtigsten Schriftstücke sowie ein vorläufiger Entscheidungsvorschlag für jeden zu behandelnden Fall beizufügen.

6. Der Beratende Ausschuß kann seine Stellungnahme abgeben, auch wenn Mitglieder des Ausschusses oder ihre Vertreter nicht anwesend sind. Das Ergebnis des Anhörungsverfahrens ist schriftlich niederzulegen und wird dem Entscheidungsvorschlag beigelegt. Es wird nicht veröffentlicht.

*Artikel 11***Auskunftsverlangen**

1. Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr in Artikel 89 und in Vorschriften nach Artikel 87 des Vertrages übertragenen Aufgaben von den Regierungen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte einholen.

2. Richtet die Kommission ein Auskunftsverlangen an ein Unternehmen oder an eine Unternehmensvereinigung, so übermittelt sie der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieses Verlangens.

3. In ihrem Verlangen weist die Kommission auf die Rechtsgrundlage und den Zweck des Verlangens sowie auf die in Artikel 15 Absatz (1) Buchstabe b) für den Fall der Erteilung einer unrichtigen Auskunft vorgesehenen Zwangsmaßnahmen hin.

4. Zur Erteilung der Auskunft sind die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, verpflichtet.

5. Wird eine von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so fordert die Kommission die Auskunft durch Entscheidung an. Die Entscheidung bezeichnet die geforderten Auskünfte, bestimmt eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskünfte und weist auf die in Artikel 15 Absatz (1) Buchstabe b) und Artikel 16 Absatz (1) Buchstabe c) vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

6. Die Kommission übermittelt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift der Entscheidung.

*Artikel 12***Untersuchung von Wirtschaftszweigen**

1. Lassen in einem Wirtschaftszweig die Entwicklung des Handels zwischen Mitgliedstaaten, Preisbewegungen, Preiserstarrungen oder andere Umstände vermuten, daß der Wettbewerb innerhalb

des gemeinsamen Markts in dem betreffenden Wirtschaftszweig eingeschränkt oder verfälscht ist, so kann die Kommission beschließen, eine allgemeine Untersuchung dieses Wirtschaftszweigs einzuleiten und im Rahmen dieser Untersuchung von den diesem Wirtschaftszweig angehörenden Unternehmen die Auskünfte verlangen, die zur Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 des Vertrages niedergelegten Grundsätze und zur Erfüllung der der Kommission übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

2. Die Kommission kann insbesondere von allen Unternehmen und Gruppen von Unternehmen des betroffenen Wirtschaftszweigs verlangen, ihr sämtliche Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mitzuteilen, die auf Grund von Artikel 4 Absatz (2) und Artikel 5 Absatz (2) von der Anmeldepflicht befreit sind.

3. Leitet die Kommission die in Absatz (2) vorgesehene Untersuchung ein, so verlangt sie gleichfalls von den Unternehmen und Gruppen von Unternehmen, deren Größe zu der Vermutung Anlaß gibt, daß sie eine beherrschende Stellung auf dem gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben innehaben, der Kommission die sich auf die Struktur der Unternehmen und ihr Verhalten beziehenden Faktoren anzugeben, die erforderlich sind, um sie im Hinblick auf Artikel 86 des Vertrages zu beurteilen.

4. Artikel 10 Absätze (3) bis (6) und die Artikel 11, 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.

*Artikel 13***Nachprüfungen durch Behörden der Mitgliedstaaten**

1. Auf Ersuchen der Kommission nehmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Nachprüfungen vor, welche die Kommission auf Grund von Artikel 14 Absatz (1) für angezeigt hält oder in einer Entscheidung nach Artikel 14 Absatz (3) angeordnet hat. Die mit der Durchführung der Nachprüfungen beauftragten Bediensteten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten üben ihre Befugnisse unter Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrags der zuständigen Behörde desjenigen Mitgliedstaats aus, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll. In dem Prüfungsauftrag sind der Gegenstand und der Zweck der Nachprüfung zu bezeichnen.

2. Bedienstete der Kommission können auf Antrag der Kommission oder auf Antrag der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, die Bediensteten dieser Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

*Artikel 14***Nachprüfungsbefugnisse der Kommission**

1. Die Kommission kann zur Erfüllung der ihr in Artikel 89 und in Vorschriften nach Artikel 87 des Vertrages übertragenen Aufgaben bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen.

Zu diesem Zweck verfügen die beauftragten Bediensteten der Kommission über folgende Befugnisse :

a) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen zu prüfen;

b) Abschriften oder Auszüge aus Büchern und Geschäftsunterlagen anzufertigen;

c) mündliche Erklärungen an Ort und Stelle anzufordern;

d) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel der Unternehmen zu betreten.

2. Die mit der Nachprüfung beauftragten Bediensteten der Kommission üben ihre Befugnisse aus Vorlage eines schriftlichen Prüfungsauftrags aus, in dem der Gegenstand und der Zweck der Nachprüfung bezeichnet sind und in dem auf die in Artikel 15 Absatz (1) Buchstabe c) vorgesehenen Zwangsmaßnahmen für den Fall hingewiesen wird, daß die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorgelegt werden. Die Kommission unterrichtet die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, rechtzeitig vor der Nachprüfung über den Prüfungsauftrag und die Person des beauftragten Bediensteten.

3. Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, die Nachprüfungen zu dulden, welche die Kommission in einer Entscheidung angeordnet hat. Die Entscheidung bezeichnet den Gegenstand und den Zweck der Nachprüfung, bestimmt den Zeitpunkt des Beginns der Nachprüfung und weist auf die in Artikel 15 Absatz (1) Buchstabe c) und Artikel 16 Absatz (1) Buchstabe d) vorgesehenen Zwangsmaßnahmen sowie auf das Recht hin, vor dem Gerichtshof gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

4. Die Kommission erläßt die in Absatz (3) bezeichneten Entscheidungen nach Anhörung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll.

5. Bedienstete der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen werden soll, können auf Antrag dieser Behörde oder auf Antrag der Kom-

mission die Bediensteten der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

6. Widersetzt sich ein Unternehmen einer auf Grund dieses Artikels angeordneten Nachprüfung, so gewährt der betreffende Mitgliedstaat den beauftragten Bediensteten der Kommission die erforderliche Unterstützung, damit diese ihre Nachprüfungen durchführen können. Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten vor dem 1. Oktober 1962 nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen.

*Artikel 15***Geldbußen**

1. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von einhundert bis fünftausend Rechnungseinheiten festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig :

a) in einem Antrag nach Artikel 2 oder in einer Anmeldung nach den Artikeln 4 und 5 unrichtige oder entstellte Angaben machen,

b) eine nach Artikel 11 Absatz (3) oder (5) oder nach Artikel 12 verlangte Auskunft unrichtig oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz (5) gesetzten Frist erteilen,

c) bei Nachprüfungen nach Artikel 13 oder 14 die angeforderten Bücher oder sonstigen Geschäftsunterlagen nicht vollständig vorlegen oder die in einer Entscheidung nach Artikel 14 Absatz (3) angeordnete Nachprüfung nicht dulden.

2. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Geldbußen in Höhe von eintausend bis einer Million Rechnungseinheiten oder über diesen Betrag hinaus bis zu zehn vom Hundert des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes festsetzen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig :

a) gegen Artikel 85 Absatz (1) oder Artikel 86 des Vertrages verstoßen,

b) einer nach Artikel 8 Absatz (1) erteilten Auflage zuwiderhandeln.

Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere des Verstoßes auch die Dauer der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.

3. Artikel 10 Absätze (3) bis (6) sind anzuwenden.

4. Die Entscheidungen auf Grund der Absätze (1) und (2) sind nicht strafrechtlicher Art.

5. Die in Absatz (2) Buchstabe *a*) vorgesehene Geldbuße darf nicht für Handlungen festgesetzt werden:

a) die nach der bei der Kommission vorgenommenen Anmeldung und vor der Entscheidung der Kommission nach Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages begangen werden, soweit sie in den Grenzen der in der Anmeldung dargelegten Tätigkeit liegen,

b) die im Rahmen von bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen vor der Anmeldung begangen werden, falls diese innerhalb der in Artikel 5 Absatz (1) und Artikel 7 Absatz (2) vorgesehenen Fristen erfolgt.

6. Absatz (5) findet keine Anwendung, sobald die Kommission den betreffenden Unternehmen mitgeteilt hat, daß sie auf Grund vorläufiger Prüfung der Auffassung ist, daß die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz (1) des Vertrages vorliegen und eine Anwendung des Artikels 85 Absatz (3) nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 16

Zwangsgelder

1. Die Kommission kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung Zwangsgelder in Höhe von fünfzig bis eintausend Rechnungseinheiten für jeden Tag des Verzuges von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an festsetzen, um sie anzuhalten:

a) eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 oder 86 des Vertrages zu unterlassen, deren Abstellung sie in einer Entscheidung nach Artikel 3 angeordnet hat,

b) eine nach Artikel 8 Absatz (3) untersagte Handlung zu unterlassen,

c) eine Auskunft vollständig und richtig zu erteilen, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz (5) angefordert hat,

d) eine Nachprüfung zu dulden, die sie in einer Entscheidung nach Artikel 14 Absatz (3) angeordnet hat.

2. Sind die Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen der Verpflichtung nachgekommen, zu deren Erfüllung das Zwangsgeld festgesetzt worden war, so kann die Kommission die endgültige Höhe des Zwangsgeldes auf einen Betrag fest-

setzen, der unter dem Betrag liegt, der sich aus der ursprünglichen Entscheidung ergeben würde.

3. Artikel 10 Absätze (3) bis (6) sind anzuwenden.

Artikel 17

Nachprüfung durch den Gerichtshof

Bei Klagen gegen Entscheidungen der Kommission, in denen eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld festgesetzt ist, hat der Gerichtshof die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Entscheidung im Sinne von Artikel 172 des Vertrages; er kann die festgesetzte Geldbuße oder das festgesetzte Zwangsgeld aufheben, herabsetzen oder erhöhen.

Artikel 18

Rechnungseinheit

Für die Anwendung der Artikel 15 bis 17 gilt die für die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinschaft nach den Artikeln 207 und 209 des Vertrages vorgesehene Rechnungseinheit.

Artikel 19

Anhörung Beteiligter und Dritter

1. Vor Entscheidungen auf Grund der Artikel 2, 3, 6, 7, 8, 15 und 16 gibt die Kommission den beteiligten Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Gelegenheit, sich zu den von der Kommission in Betracht gezogenen Beschwerdepunkten zu äußern.

2. Soweit die Kommission oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten es für erforderlich halten, können sie auch andere Personen oder Personenvereinigungen anhören. Beantragen Personen oder Personenvereinigungen, daß sie angehört werden, so ist diesem Antrag stattzugeben, wenn sie ein ausreichendes Interesse glaubhaft machen.

3. Will die Kommission ein Negativattest nach Artikel 2 erteilen oder eine Erklärung nach Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages abgeben, so veröffentlicht sie den wesentlichen Inhalt des Antrags oder der Anmeldung mit der Aufforderung an alle betroffenen Dritten, der Kommission innerhalb einer von ihr auf mindestens einen Monat festzusetzenden Frist Bemerkungen mitzuteilen. Die Veröffentlichung muß den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

*Artikel 20***Berufsgeheimnis**

1. Die bei Anwendung der Artikel 11, 12, 13 und 14 erlangten Kenntnisse dürfen nur zu dem mit der Auskunft oder Nachprüfung verfolgten Zweck verwertet werden.

2. Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie ihre Beamten und sonstigen Bediensteten sind verpflichtet, Kenntnisse nicht preiszugeben, die sie bei Anwendung dieser Verordnung erlangt haben und die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen; die Artikel 19 und 21 bleiben unberührt.

3. Die Vorschriften der Absätze (1) und (2) stehen der Veröffentlichung von Übersichten oder Zusammenfassungen, die keine Angaben über einzelne Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen enthalten, nicht entgegen.

*Artikel 21***Veröffentlichung von Entscheidungen**

1. Die Kommission veröffentlicht die Entscheidungen, die sie nach den Artikel 2, 3, 6, 7 und 8 erläßt.

2. Die Veröffentlichung erfolgt unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung; sie muß den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung tragen.

*Artikel 22***Besondere Bestimmungen**

1. Die Kommission legt dem Rat Vorschläge vor, nach denen bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der in Artikel 4 Absatz (2) und Artikel 5 Absatz (2) bezeichneten Art der in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Anmeldepflicht unterworfen werden.

2. Binnen eines Jahrs nach Inkrafttreten dieser Verordnung prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission die besonderen Bestimmungen, die in Abweichung von den Vorschriften dieser Verordnung für die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen der in Artikel 4 Absatz (2) und Artikel 5 Absatz (2) bezeichneten Art getroffen werden können.

*Artikel 23***Übergangsregelung für Entscheidungen von Behörden der Mitgliedstaaten**

1. Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der in Artikel 85 Absatz (1) des Vertrages bezeichneten Art, auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Artikel 85 Absatz (1) nach Artikel 85 Absatz (3) für nicht anwendbar erklärt hat, unterliegen nicht der in Artikel 5 vorgesehenen Anmeldepflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gilt als Erklärung im Sinne von Artikel 6; sie verliert ihre Gültigkeit spätestens zu dem in ihr festgesetzten Zeitpunkt, in jedem Falle drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Artikel 8 Absatz (3) findet Anwendung.

2. Über Anträge auf Erneuerung von Entscheidungen der in Absatz (1) bezeichneten Art entscheidet die Kommission nach Artikel 8 Absatz (2).

*Artikel 24***Ausführungsbestimmungen**

Die Kommission ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Anträge nach den Artikeln 2 und 3 und der Anmeldungen nach den Artikeln 4 und 5 sowie über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze (1) und (2) zu erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

KOMMISSION

INFORMATIONEN

EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten auf Grund von Artikel 155 und 115 betreffend die Ausfuhr von Rohdiamanten nach Drittländern bei der Durchführung von Artikel 34 EWGV

Um eine Durchführung von Artikel 34 des Vertrages (der die Beseitigung von mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen für den innergemeinschaftlichen Warenaustausch vorsieht) bis zum Ende der ersten Stufe zu ermöglichen, haben die Dienststellen der Kommission unter Mitwirkung der Regierungssachverständigen geprüft, bei welchen Erzeugnissen die Mitgliedstaaten gemeinsame handelspolitische Maßnahmen für erforderlich halten, um zu verhindern, daß die Unterschiedlichkeit der zur Zeit für die Ausfuhr nach Drittländern geltenden Bestimmungen zu Verkehrsverlagerungen oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führt.

Bei dieser Gelegenheit haben mehrere Mitgliedstaaten dargelegt, welche Schwierigkeiten für die Diamantenindustrie der Gemeinschaft entstehen könnten, wenn im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Ausfuhr innerhalb der EWG keine gemeinsamen Maßnahmen getroffen würden, um Handelsverlagerungen zu vermeiden.

Es hat sich gezeigt, daß bestimmte Mitgliedstaaten die Ausfuhr von Rohdiamanten nach dritten Ländern zur Zeit nicht beschränken, so daß die Gefahr besteht, daß die innerhalb der Gemeinschaft verfügbaren Mengen durch Wiederausfuhren nach dritten Ländern zusammenschrumpfen, was für die Diamantenschleifindustrie in bestimmten Mitgliedstaaten ernste Nachteile zur Folge haben würde.

Die genannten Arbeiten ließen erkennen, daß den genannten Schwierigkeiten am besten durch die Einführung nationaler Ausfuhrkontingente

gegenüber dritten Ländern auf der Basis der herkömmlichen Ausfuhren begegnet werden kann.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedstaaten richtet daher die Kommission auf Grund von Artikel 155 und 115 Absatz 1 Satz 1 an die Regierung⁽¹⁾ die Empfehlung, die Ausfuhr der folgenden Waren nach dritten Ländern zu kontingentieren und sie im Rahmen des nachstehenden Kontingents für das Halbjahr der Geltungsdauer dieser Empfehlung zu genehmigen :

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse	Halbjahreskontingent
71.02 ex A	Diamanten, roh oder lediglich gesägt, gespalten, roh geschliffen oder gerieben, zu anderen als technischen Zwecken	... ⁽¹⁾

(¹) In den Schreiben an die Mitgliedstaaten sind für die Halbjahreskontingente folgende Beträge angegeben :

a) im Schreiben an die deutsche Bundesregierung	150 000 DM
b) im Schreiben an die belgische und die luxemburgische Regierung (gemeinsames Kontingent für die BLWU)	400 000 000 bfrs
c) im Schreiben an die französische Regierung	900 000 NF
d) im Schreiben an die italienische Regierung	25 000 000 Lire
e) im Schreiben an die niederländische Regierung	20 000 000 Gulden

(¹) Empfehlung an die Regierungen aller Mitgliedstaaten.

Diese Empfehlung gilt 6 Monate vom Ende der ersten Stufe ab. Bis zum Ende des fünften Monats ihrer Geltungsdauer wird die Kommission unter Beiziehung der Sachverständigen der Mitgliedstaaten die Lage auf dem Rohdiamantenmarkt erneut prüfen. Die Kommission empfiehlt der Regierung⁽¹⁾ zu diesem Zweck, möglichst eingehende statistische Unterlagen über die von⁽¹⁾ getätigten Ein- und Ausfuhren der von

dieser Empfehlung betroffenen Waren zusammenzustellen.

Brüssel, den 18. Januar 1962

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Sicco L. MANSHOLT

Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten auf Grund von Artikel 155 und 115 betreffend die Ausfuhr von Hanfsamen nach Drittländern bei der Durchführung von Artikel 34 EWGV

Um eine Durchführung von Artikel 34 des Vertrages (der die Beseitigung von mengenmäßigen Ausfuhrbeschränkungen für den innergemeinschaftlichen Warenaustausch vorsieht) bis zum Ende der ersten Stufe zu ermöglichen, haben die Dienststellen der Kommission unter Mitwirkung der Regierungssachverständigen geprüft, bei welchen Erzeugnissen die Mitgliedstaaten gemeinsame handelspolitische Maßnahmen für erforderlich halten, um zu verhindern, daß die Unterschiedlichkeit der zur Zeit für die Ausfuhr nach Drittländern geltenden Bestimmungen zu Verkehrsverlagerungen oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führt.

Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, welche Schwierigkeiten für den Hanfanbau in der Gemeinschaft entstehen könnten, wenn im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Ausfuhr innerhalb der EWG keine gemeinsamen Maßnahmen getroffen würden, um eine Wiederausfuhr von besonders ausgelesenem Hanfsaatgut italienischen Ursprungs nach dritten Ländern zu verhindern.

Zur Zeit ist nämlich in Italien die Ausfuhr von Hanfsamen nach allen Ländern verboten, während in einigen anderen Mitgliedstaaten keine Beschränkungen für die Ausfuhr von derartigem Saatgut nach dritten Ländern bestehen. Aus diesem Grunde und auch weil dieses Saatgut besonders große Erträge verspricht und daher eine starke Einfuhrnachfrage bei dritten Ländern auslösen könnte, besteht die Möglichkeit, daß die bereits jetzt sehr geringen auf dem gemeinsamen Markt verfügbaren Mengen noch mehr zusammenschrumpfen, worunter die Möglichkeit zur Verbesserung des Hanfanbaus in der Gemeinschaft leiden würde.

Die genannten Arbeiten ließen erkennen, daß den erwähnten Schwierigkeiten am besten dadurch

begegnet werden kann, daß sich die Mitgliedstaaten verpflichten, eine Wiederausfuhr dieser Saatgüter in Drittländer zu verhindern.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedstaaten richtet daher die Kommission auf Grund von Artikel 155 und 115 Absatz 1 Satz 1 an die Regierungen der Mitgliedstaaten die Empfehlung, die Wiederausfuhr der nachstehend genannten Erzeugnisse nach Drittländern, soweit diese aus Italien stammen und aus Italien oder aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt wurden, vom Ende der ersten Stufe an nicht mehr zuzulassen :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
12.01 ex G	Hanfsamen

Die italienische Regierung wird anschließend den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die technischen Daten mitteilen, aus denen die Kontrolldienste der einzelnen Mitgliedstaaten ersehen können, für welche spezielle Samenart die Wiederausfuhr untersagt werden soll. Innerhalb von vier Monaten nach Abgabe dieser Empfehlung wird die Kommission gemeinsam mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten die Lage auf dem Sektor Hanfsamen erneut prüfen.

Brüssel, den 18. Januar 1962

Für die Kommission
Der Vizepräsident
Sicco L. MANSHOLT

⁽¹⁾ Empfehlung an die Regierungen aller Mitgliedstaaten.

NEUERSCHEINUNG

STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

METHODEN ZUR VORAUSSCHÄTZUNG DER WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG
AUF LANGE SICHT

Die Nummer 6 des Jahrgangs 1960 der „Statistischen Informationen“ ist einem im Auftrag der Hohen Behörde der EGKS verfaßten Bericht über die Methoden zur Vorausschätzung der Wirtschaftsentwicklung auf lange Sicht gewidmet.

Die Studie ist das Werk einer Gruppe von Sachverständigen unter dem Vorsitz von Dr. R. Regul (Luxemburg), der folgende Mitglieder angehörten :

- Dr. W. Bauer (Essen)
- Prof. J. Benard (Poitiers)
- Dr. V. Cao-Pinna (Rom)
- C. Gruson (Paris)
- Prof. E. S. Kirschen (Brüssel)
- Prof. P. J. Verdoorn (Den Haag)

Der Bericht behandelt die allgemeinen Aspekte der Vorausschätzung auf lange Sicht, die Globalvorausschätzung des Angebots, die semi-globale Vorausschätzung der Nachfrage und den Übergang von einer Globalvorausschätzung zu detaillierten Schätzungen nach Erzeugnissen und Produktionszweigen.

Die Sachverständigen haben mit dieser Arbeit nicht versucht, eine Vorausschätzungsmethode für die europäische Gemeinschaft als Ganzes auszuarbeiten, sondern eine einheitliche methodische Grundlage für Länderprojektionen aufgestellt. Aus diesem Grunde wurde es für zweckmäßig gehalten, die Studie einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Das Werk umfaßt 170 Seiten und liegt in den vier Amtssprachen der Gemeinschaft vor. Der Verkaufspreis beträgt 6,—DM (75,—bfrs).

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften* angegebenen Vertriebsbüros und Abonnement-Annahmestellen zu richten.

**AUSZUG AUS DEM KATALOG DER VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Ref. Nr.		Preis	
		DM	bfrs
2504	Vertrag über die Gründung der EGKS (zweisprachige Ausgabe : französisch mit : deutsch, italienisch oder niederländisch)	4,80	60,—
1008	Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (10. August 1952 bis 12. April 1953)	1,70	20,—
1322	Zweiter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (13. April 1953 bis 11. April 1954)	3,40	40,—
1576	Dritter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (12. April 1954 bis 10. April 1955)	3,40	40,—
1743	Vierter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (11. April 1955 bis 8. April 1956)	4,20	50,—
1895	Fünfter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (mit Anla- gen) (9. April 1956 bis 13. April 1957)	5,—	60,—
2032	Sechster Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (Band 1 und 2 sowie Anlagen) (14. April 1957 bis 13. April 1958)	8,40	100,—
2148	Siebenter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (14. April 1958 bis 31. Januar 1959)	8,40	100,—
2374	Achter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1. Februar 1959 bis 31. Januar 1960)	8,40	100,—
2596	Neunter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1. Februar 1960 bis 31. Januar 1961) Sonderanlage : Bericht über Schrottkontrolle	8,—	100,—
1880	Vergleichende Studie der Quellen des Arbeitsrechts in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Band 1 — 1957)	3,80	45,—
1999	Die Stabilität des Arbeitsverhältnisses nach dem Recht der Mitglied- staaten der EGKS (Band 2 — 1958)	8,40	100,—
2104	Die Vertretung der Arbeitnehmer auf Betriebsebene (Band 3 — 1959)	8,40	100,—
2367	Streik und Aussperrung (1961)	20,—	250,—
2057	Untersuchungen an Silikasteinen	10,—	120,—
2675	Die Investitionen in den Kohle- und Stahlindustrien der Gemeinschaft (1961)	4,—	50,—
2865	Die Stahlunternehmen der Gemeinschaft mit Herstellungsprogramm (1962).	8,—	100,—
2866	Die Stahlunternehmen der Gemeinschaft mit Adressenverzeichnis (1962).	6,—	75,—
1996	Roheisen und Stahlerzeugnisse — Grundpreise und Stahlunternehmen — Abonnement für 1962 (mit Ergänzungsblättern)	24,—	300,—
1996	idem (einschließlich Einband für Lose-Blatt-System)	32,—	400,—

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des *Amtsblatts der europäischen Gemeinschaften* bezeichneten Vertriebsbüros zu richten. Bestellungen aus Großbritannien und dem Britischen Commonwealth werden von „H. M. Stationery Office“, PO Box 569, London SE 1, entgegengenommen.